

**SATZUNG****der Stadt Frankenthal  
über private Kinderspielplätze  
vom .....**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) i. V. m. § 11 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) i. d. F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze für Kleinkinder (bis zu sechs Jahren), die nach § 11 Abs.1 LBauO bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen in reinen und allgemeinen Wohngebieten oder Mischgebieten herzustellen sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Herstellung, Instandhaltung und Betrieb der Kinderspielplätze obliegt den Bauherrinnen oder den Bauherrn und im Rahmen ihres Wirkungskreises den anderen am Bau Beteiligten der zu bebauenden Grundstücke. Bauherrin oder Bauherr sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer sind dafür verantwortlich, dass der Kinderspielplatz den baurechtlichen Vorschriften entspricht. Erbbauberechtigte treten an deren Stelle. Sind Bauherrinnen oder Bauherr nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so gilt für sie die Verpflichtung nach Satz 1 entsprechend. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Verpflichtung nach Satz 1 bis 3 geht mit der Rechtsnachfolge über. Insbesondere obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer die weitere Instandhaltung des Kinderspielplatzes.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 2-6 finden keine Anwendung, wenn bzw. solange nach der Art der Wohnungen und ihrer bestimmungsmäßigen und tatsächlichen Nutzung ein Kinderspielplatz nicht erforderlich ist. Es ist jedoch ein Nachweis über das Bestehen der Möglichkeit einer späteren Schaffung eines Kinderspielplatzes im Sinne des § 2 vorzulegen.

**§ 2 – Größe der Kinderspielplatzflächen**

- (1) Die Größe der Kinderspielplätze richtet sich nach der Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Größe der nutzbaren Kinderspielplatzfläche beträgt mindestens 30 m<sup>2</sup>.
- (3) Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Kinderspielplatzfläche für jede weitere Wohnung um 3 m<sup>2</sup>.

- (4) Die nutzbare Kinderspielplatzfläche ist der Teil der Anlage, der nach Abzug der Wege und der nicht bespielbaren Grundstücksfläche als reine Kinderspielplatzfläche verbleibt.

### **§ 3 – Ausstattung der Kinderspielplätze**

- (1) Die Spielflächen müssen auf direktem Wege und gefahrlos von den Gebäuden aus erreichbar sein. Sie sollen nicht mehr als 50 m von der Wohnung entfernt und so angelegt werden, dass sie besonnt und windgeschützt sind und von den Wohnungen aus eingesehen werden können.
- (2) Die Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahr ausgehen können, insbesondere gegen Straßen-, Verkehrs-, und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Standplätze von Abfallbehältern, in geeigneter Weise so abzugrenzen, dass Kleinkinder nicht beeinträchtigt werden und ungefährdet spielen können. Spielflächen sind grundsätzlich DIN1176- und DIN1177-gerecht anzulegen.
- (3) Die Spielflächen sind gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub und Lärm durch ungiftige und standortgerechte Bepflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen.
- (4) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m<sup>2</sup>, auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von 0,4 m zu schütten; er ist nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal im Jahr zu erneuern.
- (5) Jede Spielfläche muss mindestens zwei Spielgeräte (TÜV-geprüft und Gerätesicherheitszeichen) für Kleinkinder und ausreichende Sitzgelegenheiten aufweisen. Mögliche Absturzstellen sind nach DIN1176 und DIN1177 mit einem geeigneten Fallschutz zu unterlegen. Spielgeräte müssen mit dem Boden fest verbunden sein
- (6) Spielflächen über 100 m<sup>2</sup> sind mit einem zusätzlichen Spielgerät auszustatten. Für je 100 m<sup>2</sup> zusätzliche Spielplatzfläche ist ein weiteres Spielgerät vorzusehen.
- (7) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und an Geräten zusätzlich eine befestigte Fläche für Ballspiele oder Tischtennis erhalten.
- (8) Kinderspielplätze sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je zehn weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

#### **§ 4 – Lage der Kinderspielplätze**

Grundsätzlich ist ein Kinderspielplatz auf dem zu bebauenden Grundstück herzustellen. In Ausnahmefällen kann der Kinderspielplatz auf einem anderen Grundstück oder einer Gemeinschaftsanlage in unmittelbarer Nähe errichtet werden, wenn das Grundstück von Kindern gefahrlos erreicht werden kann, Ruf- und Sichtkontakt zur Wohnbebauung besteht und die Benutzung als Kinderspielplatz öffentlich-rechtlich gesichert ist. Die Sicherung erfolgt durch Eintragung einer Baulast im Baulastenverzeichnis.

#### **§ 5 – Ablöse**

- (1) Von der Verpflichtung einen privaten Spielplatz für Kleinkinder auf dem zu bebauenden Grundstück oder in der Nähe auf einem anderen Grundstück herzustellen, kann abgesehen werden, wenn ein öffentlicher Spielplatz in angemessener räumlicher Nähe des Baugrundstücks vorhanden ist.
- (2) Wenn nach Art der Wohnungen ein privater Kinderspielplatz für Kleinkinder bei bereits bestehenden Gebäuden nicht mehr benötigt wird, kann eine Ablöse bei gleichzeitigem Rückbau des Kinderspielplatzes – sofern ein solcher bereits vorhanden – gemäß § 6 und § 7 dieser Satzung erfolgen.

#### **§ 6 – Höhe des Ablösebetrages**

Wird die Verpflichtung zur Herstellung, Instandhaltung und Betrieb eines privaten Kinderspielplatzes abgelöst, so richtet sich die Höhe des Ablösebetrages nach den Herstellungskosten und den Unterhaltskosten für 20 Jahre sowie nach § 2 dieser Satzung zu ermittelnden Kinderspielplatzgröße.

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (KH + KU) \times F;$$

Dabei bedeutet:

- A: Ablösebetrag in €;
- KH: Herstellungskosten der Kinderspielplatzfläche pro m<sup>2</sup>, diese sind mit 70 Euro anzusetzen;
- KU: Unterhaltskosten der Spielplatzfläche je m<sup>2</sup>, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren; diese sind mit 90 Euro anzusetzen;
- F: erforderliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup>.

#### **§ 7 – Verwendung der Ablöse**

Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Kinderspielplätze bzw. zur Erweiterung und / oder Unterhaltung bereits bestehender öffentlicher Kinderspielplätze in angemessener räumlicher Nähe des zu bebauenden Grundstücks verwendet.

## **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den .....

Martin Hebich  
Oberbürgermeister